Besetz und Verordnungsblatt

für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Wldenburg

TEIL I

XV. Band		(Ausgegeben den 30. Maí 1959)	8. Stück
	Nr. 46	Unordnung, betreffend Neuanmeldung gur Wahlerlifte der Gemeinden	Seite 41
	Nr. 47	Anordnung, betreffend Erganzungswahlen zu den Gemeindefirchenräten in den Kirchen= und Kapellen= gemeinden und Gemeindeausschussen in den Tochtergemeinden	Seite 41
	Nr. 48	Bekanntmachung, betreffend Anderung der Gemeindegrengen zwischen den Kapellengemeinden Steinfeld und fladderlohausen	Seite 42
	Mr. 49	Unordnung, betreffend gebung des Kirchgeldes	
	Nr. 50	Gesetz zur Anderung des Gesetzes, betreffend die kirchliche Besteuerung in der Evangelisch=Lutherischen Kirche in Oldenburg, vom 26. Februar 1949, in der Fassung des Gesetzes vom 27. November 1950 Nachrichten	Seite 42

12r. 46

Anordnung, betreffend Neuanmeldung zur Wahlerlifte der Gemeinden.

Oldenburg, den 15. April 1959.

Gemäß § 15 der Gemeindewahlordnung vom 25. März 1946 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1953 wird angeordnet:

1.

Die Wählerlisten sind in der Zeit vom 3. Mai bis 27. Juni 1959 zur Neuanmeldung von Wahlberechtigten auszulegen.

2.

Die Gemeindeglieder sind durch Abkündigung in den Gottesdiensten am 26. April, 3. Mai und 10. Mai und in sonst geeigneter Weise aufzufordern, sich zur Eintragung in die Wählerliste anzumelsden. Die Abkündigung ist am 14. Juni zu wiederholen.

Wegen der Form der Abkündigung wird auf die Ausführungsanweisungen zu § 7 der Gemeindewahlordnung (Ges.= und BI. XIV. Band, 10. Stück, fir. 55) verwiesen. Am Zweisel auszuschliehen, ist bei der Abkündigung zu erwähnen, daß die bisher schon in die Wählerlisten eingetragenen Gemeindeglieder sich nicht mehr an= zumelden brauchen.

Nach § 6 der Gemeindewahlordnung hat die Anmeldung durch das Formblatt Anlage 1 der Gemeindewahlordnung zu erfolgen. Die Vordrucke sollen allen Wahlberechtigten Gemeindegliedern von den Gemeindefirchenräten zugänglich gemacht werden (vgl. Ausführungsanweisungen zu § 6 der Gemeindewahlordnung).

Unmeldeformulare tonnen beim Oberfirchenrat angefordert wer=

den.

für das weitere Verfahren gelten die §§ 8 ff. der Gemeindewahl= ordnung.

Mit dem Ablauf der in Ziffer 1 genannten Unmeldefrist sind die Wählerliften abzuschließen.

Derspätete Antrage auf Eintragung in die Wählerlisten können für die nächste Auslegung der Wählerlisten zurückgestellt werden. Die Antragsteller sind entsprechend zu unterrichten.

Oldenburg, den 15. April 1959.

Der Oberkirchenrat Dr. R. Schmidt

Dr. 47

Anordnung, betreffend Ergänzungswahlen zu den Gemeindekirchen= räten in den Kirchen= und Kapellengemeinden und Gemeindeaus= schüssen in den Tochtergemeinden.

Oldenburg, den 10. April 1959.

Gemäß Artifel 22 der Kirchenordnung vom 20. Februar 1950 in der Fassung des Gesetzes vom 28. 1. 57 beträgt die Amtszeit der Kirchenältesten 6 Jahre. Jeweils nach 3 Jahren scheidet die Hälfte der Mitglieder aus. Wiederwahl ist zulässig. In diesem Jahre läust die Amtszeit der im Jahre 1953 gewählten bzw. wiedergewählten Alstesten ab. Es haben daher Ergänzungswahlen stattzusinden.

Außer den Kirchenältesten mußen halb so viel Ersatälteste vorshanden sein. Für den Fall, daß Ersatälteste noch in ausreichender Jahl vorhanden sind, kann die Wahl von Ersatältesten unterbleiben, andernfalls sind Ersatälteste in der erforderlichen Jahl zu wählen.

Bur Durchführung der Wahl wird folgende Zeittafel aufgestellt:

- 1. Spätestens 21. Juni 1959. Feststellung der Hälfte der Altesten, die nach highriger Amtezeit ausscheidet, sowie der Jahl der gegebenenfalls zu mählenden Ersahältesten.
- 2. Spätestens 21. Juni: Berufung eines Wahlausschusses durch den Gemeindekirchenrat gemäß § 21 der Gemeindewahlordnung, falls der Gemeindekirchenrat nicht in seiner Gesamtheit die Leitung der Wahl übernimmt.
- 5. 5. Juli: Erste Aufforderung im Gottesdienst zur Einreichung von Wahlvorschlägen bis zum 25. Juli unter Berücksichtigung der Ausführungsanweisungen zu § 22 der Gemeindewahlordnung.

- 4. 12. Juli: Zweite Aufforderung gur Einreichung von Wahlvor- Schlägen bis zum 25. Juli.
- 5. 25. Juli: Letter Termin gur Einreichung der Wahlvorschläge.
- 6. 1. August: Abschluß der Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge gemäß § 24 der Gemeindewahlordnung.
- 7. 5. August: Letter Termin für die Mitteilung über die Ablehnung eines auf einem Wahlvorschlag Vorgeschlagenen gemäß § 25 der Gemeindewahlordnung.
- 8. 12. August: Letter Termin fur die Einlegung der Beschwerde gegen die Ablehnung gemäß § 25 der Gemeindewahlordnung.
- 9. 22. August: Erledigung aller Beschwerden über die Ablehnung durch den Kreiskirchenrat.
- 10. 24. August: Zuleitung des Amtsgelübdes (§ 19 Gemeindewahls ordnung) und der Erklärung (§ 18 Gemeindewahlordnung) an die Vorgeschlagenen mit der Aufforderung, die Erklärung bis zum 29. August an den Gemeindekirchenrat zurückzureichen (§ 26 Gemeindewahlordnung).
- 11. 9. September: Letter Termin für die Aufstellung der Wahlliste (vgl. Ausführungsanweisung zu § 27), gegebenenfalls Feststellung der Gewählten, falls nur ein Vorschlag eingereicht ist (§ 27 Absatz 3 Gemeindewahlordnung). Herstellung der Stimmzettel gemäß § 33 Gemeindewahlordnung.
- 12. 13. September: Bekanntgabe des Wahlergebnisses gemäß § 28 Abs. 1 oder der Wahlliste gemäß § 28 Abs. 2 der Gemeindewahlsordnung im Gottesdienst.
- 13. 20. September: Wahl des Kirchenaltesten im Gottesdienst.

- 14. 27. September: Befanntgabe des Wahlergebnisse im Gottes-
- 15. 4. Ottober: Einführung der neugewählten Altesten im Gottes= dienft.

Die gemäß Artikel 22 der Kirchenordnung ausscheidenden Altesten bleiben bis zur Einführung ihrer Nachfolger im Amt.

Die vorstehende Anordnung gilt entsprechend für die Ergänzungs= wahlen zu den Gemeindeausschüssen in den Tochtergemeinden.

Oldenburg, den 10. April 1959.

Der Oberkirchenrat Dr. R. Schmidt

Dr. 48

Bekanntmachung, betreffend Anderung der Gemeindegrenzen zwischen den Kapellengemeinden Steinfeld und fladderlohausen.

Oldenburg, den 4. Mai 1959.

Der Oberkirchenrat hat gemäß Art. 4 des Gesetzes vom 10. 5. 1947, betreffend Abanderung des Gesetzes vom 16. 12. 1918, betreffend die kirchlichen Sprengel in den Kreisen Vechta und Cloppenburg beschlosel, die Gemeindegrenze zwischen den Kapellengemeinden Steinfeld und Fladderlohausen dahin abzuändern, daß die Langenbergsiedlung nicht wie bisher von der Kapellengemeinde Fladderlohausen, sondern von der Kapellengemeinde Steinfeld kirchlich versorgt wird.

Diefer Beschluß tritt am 1. 4. 1959 in Rraft.

Die neue Grenge verläuft wie folgt:

Sie beginnt an der Stelle, wo sich die bisherige Grenze mit der Eisenbahnlinie von Vechta nach Neuenkirchen kreuzt, folgt dann der Eisenbahnlinie in südwestlicher Richtung, um dann kurz vor dem Bahnhof Holdorf der Eisenbahnlinie nach Damme folgend in südöst= licher Richtung zu verlaufen bis zur Grenze zwischen den Kapellengemeinden Damme und Sladderlohausen, folgt dann dieser Grenze in nordöstlicher Richtung bis zur bisherigen Grenze.

Oldenburg, den 4. Mai 1959.

Der Oberkirchenrat Dr. R. Schmidt

Dr. 49

Anordnung, betreffend Bebung des Kirchgeldes.

Oldenburg, den 15. Mai 1959.

Gemäß § 20 des Gesetzes über die kirchliche Besteuerung in der Evangelisch=Lutherischen Kirche in Oldenburg vom 26. Februar 1949, in der Fassung der Gesetze vom 27. November 1950 und 15. Mai 1959, wird mit Justimmung des Kirchensteuerbeirates zur Durch=führung des § 9 d des Gesetzes folgendes angeordnet:

- 1. Das Kirchgeld kann erhoben werden von allen Gemeindegliedern, die eigenes Einkommen haben oder erwerbstätig sind. Unterhalt bei Tätigkeit im Haushalt oder im Betrieb dessenigen, der den Unterhalt gewährt, gilt als eigenes Einkommen (3. B. bei Haussichnen, Hausköchtern, sonstigen Verwandten oder Verschwägerten, Adoptierten oder Pflegebefohlenen). Ehefrauen, die nicht dauernd getrennt von ihrem Ehemann leben, sind von der Jahlung des Kirchgeldes befreit.
- 2. Gehört nur ein Chegatte der Kirche an, so wird das Kirchgeld zur Kälfte von dem Betrag erhoben, der sich ergeben würde, wenn beide Chegatten der Kirche angehörten. Leben die Chegatten daus ernd getrennt, wird das Kirchgeld von dem der Kirche angehörens den Teil nach Maßgabe seines Einkommens in voller Höhe ershoben.
- 3. Das feste Kirchgeld darf 6 DM jährlich nicht übersteigen; das gestaffelte Kirchgeld kann bis zu 60 DM jährlich gehoben werden.
 Das gestaffelte Kirchgeld kann nach der Höhe des Einkommens
 oder nach anderen festen Maßstäben gehoben werden.
- 4. In dem für sedes Rechnungssahr neu zu fassenden Kirchensteuer= beschluß ist anzugeben, in welcher Weise das Kirchgeld festgesetzt wird. Bei gestaffeltem Kirchgeld sind die Staffelungen anzuführen; sie mussen die Staffelungsmaßstäbe erkennen lassen.
- 5. Ziffer 13 der Anordnung vom 14. März 1949 zur Durchführung des Gesehes über die kirchliche Besteuerung wird aufgehoben.
- 6. Diese Anordnung tritt mit dem 1. April 1959 in Kraft. Oldenburg, den 15. Mai 1959.

Der Oberkirchenrat Dr. R. Schmidt

12r. 50

Geset zur Anderung des Gesetes, betreffend die kirchliche Besteuerung in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg vom 26. Februar 1949, in der Fassung des Gesetes vom 27. November 1950.

Oldenburg, den 15. Mai 1959.

Der Oberkirchenrat verkundet nach erfolgter Zustimmung der Sy=node als Gesek, was folgt:

Das Gesetz über die kirchliche Besteuerung in der Evangelisch= Lutherischen Kirche in Oldenburg vom 26. Februar 1949, in der Fassung des Gesetzes vom 27. November 1950, wird wie folgt geändert:

Urtifel I

§ 9 Ziffer d) erhalt folgende Saffung:

d) in form von Kirchgeld. Das Kirchgeld ift nach festen und gleich= mäßigen Grundsätzen festzusetzen. Es kann als festes oder gestaffeltes Kirchgeld erhoben werden.

Mrtifel II

Die Bestimmungen der Artifel I und II des Gesetzes vom 27. November 1950 werden aufgehoben. An ihre Stelle tritt § 15 in folgender Fassung:

\$ 15

- (1) Gehört nur ein Shegatte der Kirche an, so wird die Kirchensteuer aus Zuschlägen zur Maßstabsteuer (§ 4 des Gesetzes) nach
 der Hälfte der Maßstabsteuer beider Shegatten bemessen. Leben
 die Shegatten dauernd getrennt, so wird sie nach der vollen Maßstabsteuer bemessen, die von dem Gemeindeglied zu zahlen ist.
- (2) Die Kirchensteuer aus Juschlägen zu den Grundsteuermegbeträgen für den Grundbesitz eines Gemeindegliedes wird in voller Höhe erhoben.

Urtifel III

- (1) Die Vorschrift des § 15 in der Fassung des Art. II ist vom Kirschensteueriahr 1949 ab anzuwenden, soweit nicht bereits rechtssträftige Kirchensteuerbescheide vorliegen.
- (2) Im übrigen tritt das Geseth mit Wirkung vom 1. Januar 1959 in Kraft.

Urtifel IV

Der Oberkirchenrat kann Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erlaffen.

Oldenburg, den 15. Mai 1959.

Der Oberfirchenrat D. Jacobi D. D. Bischof

NACHRICHTEN

Berufen:

3um 16. März 1959

Pfarrer Eberhard Braunsch ön, geboren am 22. Juni 1924 in Halberstadt, ordiniert am 19. Juni 1954, gemäß Artikel 43 der Kirchenordnung zum Pfarrer an der Kirche und Gemeinde Ganderkesee; eingeführt am 26. April 1959;

zum 1. April 1959

Pfarrer Paul Reinhard, Oldenburg, gemäß Artikel 43 der Kirchenordnung zum Pfarrer der landeskirchlichen Pfarrstelle für religionspädagogische Arbeitsgemeinschaften, Hilfe im katechetischen Dienst und Mitarbeit in christlicher Anterweisung an Schuslen in der Stadt Oldenburg;

zum 1. April 1959

Paftor Bernhard Mente, Oldenburg, gemäß Artifel 43 der Kirchenordnung zum Pfarrer an der Kirche und Gemeinde Wefterstede (Halsbet).

Beauftragt:

mit dem 15. Märg 1959

Paftor Wolfgang Duwe, mit der Verwaltung der neu eingerich= teten Pfarrstelle in Raftede;

mit dem 1. April 1959

Paftor Hermann Muller, Sasbergen, mit der Mitarbeit im Landesjugendpfarramt und Seelforge an der Haftanftalt in Oldenburg;

mit dem 1. Mai 1959

Diafon Johannes Inhoff, Scharbeut/Lübeder Bucht, mit der Berwaltung des Gemeindeteils Altenesch in der Kirchengemeinde Altenesch.

Eingewiesen:

mit dem 1. April 1959

Pfarrvifar Harald Wilder, Predigerseminar Braunschweig, in Vechta,

Pfarrvifar Erhard Toepel, Predigerseminar Braunschweig, in Hasbergen,

Pfarrvifar Albrecht Muther, Predigerseminar Braunschweig, in Zetel,

Pfarrvifar Rolf-Dieter Jacobs, Predigerseminar Braun- schweig, in Blexen,

Pfarrvifar Alfred Sendler, Predigerseminar Braunschweig, in Delmenhorst,

Pfarroffar Bernhard Muller in Oldenburg (Ev.=luth. Ober= firchenrat),

Pfarrvifar Horft Boll, Altenesch, in das Predigerseminar Braunschweig,

Lehrvifar Karl-Martin Seydemann, Zetel, in das Predigerseminar Braunschweig,

Lehrvifar Hartmut Schultze, Löningen, in das Predigersemi= nar Braunschweig,

Lehrvifar Dieter Wasch et, Blexen, in das Predigerseminar Braunschweig,

Lehrvifar Gerhard Sinrich sin Ohmstede,

Lehrvifar Martin Spitta in Rustringen (Seppens),

Lehrvifar Sinrichs in Ruftringen (Bant).

Ordiniert:

am 15. März 1959

Difarin Gefa Randeler, Westerstede; am 5. April 1959

Pfarrvifar Bernhard Müller, Oldenburg, Pfarrvifar Alfred Sendler, Delmenhorft,

Pfarrvifar garald Wilder, Dechta;

am 24. Mai 1959

Pfarrvifar Ulrich Sollweg, Wilhelmshaven=Rufterfiel.

Die Wahlfähigkeit erhielt:

am 1. April 1959

Paftor Karl Dierten, Everften.

Bu Pfarrvifaren wurden ernannt:

mit dem 1. April 1959

Lehrvifar Klaus Wilkens, Osternburg, Lehrvifar Hartmut Schultze, Löningen, Lehrvifar Karl-Martin Heydemann, Zetel.

Beurlaubt:

ab 1. Mai 1959

Difarin Gesa Randeler, Westerstede, auf ein Jahr fur eine Tätigkeit am Konfessionskundlichen Institut in Bensheim.

